

45. 1. Werden die in § 107 Abs. 1 GenG. vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachung des Termins zur Erklärung über die Vorstufberechnung und die besondere Ladung der in der Berechnung aufgeführten Genossen durch Terminsverkündung ersetzt?

2. Welche Rechtsfolgen treten ein, wenn die öffentliche Terminsbekanntmachung und die besonderen Ladungen unterblieben sind?

3. Über Richtigkeit von Goldmarkumstellungs-Beschlüssen einer Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

GenG. §§ 107, 111.

II. Zivilsenat. Ur. v. 20. September 1932 i. S. R. als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der E. Einkaufsgenossenschaft für das Baugewerbe eingetr. Gen. m. b. H. (Bekl.) w. B. u. Gen. (Rl.).
II 2/32.

I. Landgericht Breslau.

II. Kammergericht Berlin.

Die jetzt als Gemeinschuldnerin in Betracht kommende Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ist im Jahre 1922 errichtet worden. Der Geschäftsanteil betrug ursprünglich 10000 M., die Haftsumme 20000 M. Die Höchstzahl der Geschäftsanteile, mit der sich ein Genosse beteiligen konnte, war auf 50 festgesetzt. Durch Beschluß einer Generalversammlung vom 22. August 1923 ist der Geschäftsanteil auf 1000000 M. erhöht und bestimmt worden, daß die Haftsumme das Doppelte des jeweiligen Geschäftsanteils betragen solle. Ferner ist die Höchstbeteiligungsziffer für Geschäftsanteile neu festgesetzt worden. In einer weiteren Generalversammlung vom 30. Januar 1924 sind folgende Beschlüsse gefaßt worden:

1. In § 30 Abs. 1 des Statuts ist zu streichen 1000000 M. und dafür zu setzen 50 Goldmark = 17,5 g Feingold.
2. § 37 erhält den Zusatz: Die Barauszahlung der Kapitaldividende und Rückvergütung erfolgt erst, nachdem der Genosse mindestens 10 Geschäftsanteile erworben hat. Bis dahin werden die jährlich auf die Dividende und Rückvergütung entfallenden Beträge dem Geschäftsanteilkonto des Genossen gutgeschrieben.
3. Die bisher eingezahlten Geschäftsanteile werden nach dem Dollarstand am Tag des Gelbeingangs auf Goldmark umgerechnet und sind bis spätestens 1. März durch Nachzahlung auf volle 50 GM. nach oben abzurunden, soweit nicht 50 GM. bereits überzahlt sind, unter weiterer Umrechnung auf den zweiten Pflichtanteil.
4. Jeder Genosse ist verpflichtet, sich bis zum 1. April mit einem weiteren Geschäftsanteil zu beteiligen, und hat den genannten Betrag von 50 GM. bis dahin einzuzahlen.

Nach dem Tatbestand des Berufungsurteils sind die zu 1 und 2 gefaßten Beschlüsse vom Vorstande der Genossenschaft zu Protokoll der Geschäftsstelle des Registergerichts zur Eintragung im Genossenschaftsregister angemeldet und demnächst auch dort eingetragen

worden, nicht aber auch die Beschlüsse zu 3 und 4. Am 15. Juli 1924 beschloß die Generalversammlung: „die von jedem Mitglied bisher übernommenen weiteren Geschäftsanteile in zwei Goldmark-Geschäftsanteile zusammenzulegen.“ Auch dieser Beschluß gelangte nicht zum Eintrag im Genossenschaftsregister. Durch Generalversammlungsbeschluß vom 9. Dezember 1924 ist der Geschäftsanteil auf 500 RM. und die Haftsumme auf das Vierfache des jeweiligen Geschäftsanteils erhöht worden. Dieser Beschluß ist im Genossenschaftsregister eingetragen worden.

Unter dem 16. April 1930 ist über die Genossenschaft der Konkurs eröffnet und der Beklagte zum Konkursverwalter ernannt worden. Die zehn Kläger sind als Genossen der Gemeinschuldnerin in die gerichtliche Liste eingetragen. Nachdem der Beklagte eine Vorschubberechnung, in welcher auch die Kläger herangezogen waren, eingereicht hatte, bestimmte das Konkursgericht Termin zur Erklärung über diese Rechnung auf den 28. Juni 1930; der Termin ist öffentlich bekanntgemacht, die in der Berechnung aufgeführten Genossen sind zu diesem Termin besonders geladen worden. In diesem waren aber neben anderen Genossen nur die Kläger B., Schl., G. und Chr. erschienen oder vertreten. Gegen die Vorschubberechnung wurden von verschiedenen Genossen, darunter auch von den genannten vier Klägern Einwendungen erhoben, die sich u. a. gegen die Gültigkeit der Goldmarkumstellung richteten. Das Gericht setzte durch verkündeten Beschluß Verkündungstermin auf den 5. Juli 1930 an. In dem an diesem Tage verkündeten Beschluß wurde eine Berichtigung der Vorschubberechnung angeordnet und zugleich weiterer Termin zur Erklärung über die dementsprechend berichtigte Berechnung auf den 19. Juli 1930 bestimmt. In diesem Termin waren nur die Kläger B. und Schl. vertreten. Sie erhoben Einwendungen auch gegen die berichtigte Vorschubberechnung, indem sie im besonderen die Gültigkeit der Umstellungsbeschlüsse bestritten. Das Konkursgericht wies die Einwendungen zurück und erklärte die Vorschubberechnung für vorläufig vollstreckbar.

Die Kläger B., Schl., L. und W. haben am 9. August 1930, der Kläger G. am 15. August 1930 und die Kläger Chr., Schm., P., E. und U. am 19. August 1930 Anfechtungsanlage gemäß § 111 GenG. beim Amtsgericht Prenzlau eingereicht, das die Prozesse an das dortige Landgericht verwiesen hat, wo sie zu gleichzeitiger Ver-

handlung und Entscheidung verbunden worden sind. Der auf Antrag der Kläger Chr., Schm., B., E. und U. ergangene Verweisungsbefehl wurde zusammen mit der Klage dieser Kläger dem Beklagten am 10. September 1930 vom Amtsgericht zugestellt; die Klagschriften der anderen fünf Kläger wurden ihm im Verhandlungstermin vor dem Landgericht am 17. Oktober 1930 behändigt.

Die Kläger haben beantragt, ihnen gegenüber die am 19. Juli 1930 für vorläufig vollstreckbar erklärte Vorschuhberechnung des Beklagten für unwirksam zu erklären. Sie machen geltend, daß sie zu dem Termin vom 19. Juli 1930 nicht geladen worden seien, daß dieser auch nicht öffentlich bekanntgemacht worden sei und daß schon deshalb die Vorschuhberechnung nicht für vorläufig vollstreckbar habe erklärt werden dürfen. Ferner bestreiten die Kläger, daß die Goldmarkumstellung der Genossenschaft gültig und rechtswirksam sei. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt, u. a. die Fristzeitigkeit der Klageerhebung bemängelt und die Gültigkeit der Goldmarkumstellung behauptet.

Das Landgericht hat der Klage stattgegeben, das Kammergericht die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Gegenüber einem Teil der Kläger drang der Beklagte mit seiner Revision deshalb durch, weil deren Klagen als verspätet erhoben angesehen wurden. Gegen die übrigen fünf Kläger blieb die Revision ohne Erfolg aus den nachstehenden

Gründen:

. . . Bezüglich der Klagen der Kläger Chr., Schm., B., E. und U. rügt die Revision ebenfalls Verletzung des § 111 GenG. Diese Kläger waren in dem zur Erklärung über die Vorschuhberechnung anberaumten Termin vom 19. Juli 1930 weder erschienen noch vertreten. Nach § 111 GenG. ist aber die Anfechtungsklage nur statthaft, wenn der Kläger den Anfechtungsgrund im Erklärungstermin geltend gemacht hat oder ihn geltend zu machen ohne sein Verschulden außerstande war. Der Vorberichter meint, daß es den Klägern, die durchweg Maurer- oder Zimmermeister gewesen seien, nicht zum Verschulden angerechnet werden könne, wenn sie in dem Erklärungstermin die Nichtigkeit der Goldmarkumstellung nicht geltend gemacht hätten. Mit Recht wendet sich die Revision dagegen. Wird einmal unterstellt, daß der Erklärungstermin vom 19. Juli 1930 ordnungsmäßig bekanntgemacht war, dann läge der Fall hier so, daß sich die

Kläger Chr., Schm., B., E. und A. nicht einmal veranlaßt gesehen hätten, auch nur in dem Termin zur Verhandlung über die Vorschußberechnung trotz gehöriger Bekanntgabe zu erscheinen; blieben sie aber solchenfalls fern, so handelten sie auf ihre eigene Gefahr. Wären sie im Termin vom 19. Juli 1930 erschienen, so würden sie Drogenzeugen davon gewesen sein, daß von mehreren Genossen die Gültigkeit der Umstellung der aus der Geldentwertungszeit herrührenden Papiermarktgeschäftsantheile bestritten wurde. Es ist nicht abzusehen, weshalb sie sich diese von Mitgenossen erhobenen Einwendungen nicht ebenfalls hätten zu eigen machen können, und weshalb sie dazu als Geschäftsleute, die sie sind, ohne ihr Verschulden außerstande gewesen sein sollen. In Wahrheit läge vielmehr der Fall so, daß diese Kläger zu gehöriger Geltendmachung des vom Kammergericht in den Vordergrund geschobenen Einwands um deswillen außerstande gewesen wären, weil sie im Termin ausblieben. Mit diesem Ausbleiben allein können sie aber die Nichtgeltendmachung ihrer Einwendungen nicht entschuldigen.

Anders verhält es sich naturgemäß dann, wenn der Termin vom 19. Juli 1930 nicht gesetzmäßig bekanntgemacht war. Daß die Bekanntgabe des Termins vom 28. Juni 1930 gehörig erfolgt ist, haben die Kläger selbst nicht bestreiten können. Nicht so steht es aber mit dem Termin vom 19. Juli, der zur Erklärung über die berichtigte Vorschußberechnung bestimmt war. Unstreitig ist dieser Termin weder öffentlich bekanntgemacht worden, noch ist dazu eine besondere Ladung der in der Berechnung aufgeführten Genossen erfolgt. Der Beklagte ist der Meinung, daß beides nicht notwendig gewesen sei, weil der Termin vom 19. Juli 1930 in dem zur Verkündung der Entscheidung über die Vollziehbarkeitsklärung bestimmten Termin vom 5. Juli 1930 gemäß § 108 Abs. 2 Satz 2 GenG. bekanntgegeben worden und § 329 B.D. hier entsprechend anwendbar sei. Dem kann nicht beigetreten werden. Mit der im Termin vom 5. Juli 1930 verkündeten Entscheidung hatte das Konkursgericht die Vorschußberechnung des Konkursverwalters nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt, sondern gewisse Richtlinien aufgestellt, an Hand deren die Vorschußberechnung „berichtigt“ werden sollte, und gleichzeitig neuen Termin zur Erklärung über die dementsprechend neu aufgemachte Vorschußberechnung auf den 19. Juli 1930 im Wege der Verkündung bestimmt. Diese neu aufzustellende Vorschußberechnung war also diejenige, über welche sich die Genossen gemäß § 107 GenG.

erklären sollten. Der Konkurs der eingetragenen Genossenschaften ist ein Sonderfall des Konkurses juristischer Personen. Soweit das Genossenschaftsgesetz nichts Abweichendes bestimmt, müssen deshalb die Vorschriften der Konkursordnung zur Anwendung kommen. Im Bereich der Konkursordnung gilt aber § 329 ZPO. nicht (vgl. Jaeger Anm. 4 zu § 72 RD.; Menkel 4. Aufl. Anm. 2 zu § 73 RD.). Ist dem aber so, dann hätte in aller Regel bei Bekanntgabe des neuen Erklärungsstermins vom 19. Juli 1930 nach § 107 Abs. 1 Satz 2 GenG. verfahren werden müssen. Die sorgfältige Beachtung dieser Vorschrift ist gerade auch wegen der sehr schweren Nachteile geboten, die mit der Nichtwahrnehmung eines solchen Termins für die Genossen verknüpft sind oder jedenfalls verknüpft sein können. Hinzu kommt noch, daß es sich bei den Mitgliedern der eingetragenen Genossenschaften häufig um Angehörige der minderbemittelten, weniger geschäftskundigen Klassen der Bevölkerung handelt. Ob sich eine öffentliche Bekanntgabe des Termins und besondere Ladungen erübrigt hätten, wenn in der Versammlung vom 28. Juni 1930 angesichts der Mängel der vorgelegten Voranschuberechnung der Erklärungsstermin durch sofort verkündete Entscheidung auf den 19. Juli vertagt worden wäre, kann auf sich beruhen (s. auch § 93 Abs. 2 RD.), da dieser Fall hier nicht vorliegt. Hiernach fehlte es wegen des Erklärungsstermins vom 19. Juli 1930 an der erforderlichen vorherigen gesetzlichen Bekanntmachung; damit ist aber schon das Ausbleiben der Mitkläger Chr., Schm., P., E. und A. wie auch das Nichtvorbringen der jetzt von ihnen geltend gemachten Anfechtungsgründe ausreichend entschuldigt. In diesem Punkte ist deshalb dem Kammergericht zwar nicht in der Begründung, wohl aber im Ergebnis beizutreten.

Der Berufungsrichter hält sodann, ohne auf die übrigen Anfechtungsgründe einzugehen, den von den Klägern mit geltend gemachten Anfechtungsgrund der Nichtigkeit der Goldmarkumstellung für durchschlagend. Generalversammlungsbeschlüsse einer eingetragenen Genossenschaft sind bezüglich ihrer Auslegung nach der ständigen Rechtsprechung des erkennenden Senats (vgl. z. B. RGZ. Bd. 119 S. 345) der freien Nachprüfung durch das Revisionsgericht zugänglich. Die Revision bittet unter Bezugnahme darauf um Nachprüfung der Auslegung, zu welcher das Kammergericht für die Generalversammlungsbeschlüsse vom 30. Januar 1924 gelangt ist, wie auch um Prüfung der weiteren Frage, ob durch die Nicht-

eintragung der damals zu Nr. 3 und 4 gefaßten Beschlüsse auch die Beschlüsse unter Nr. 1 und 2 hinfällig geworden seien. Dem Vorderrichter ist jedoch in allen diesen Punkten unbedenklich beizutreten. Er verneint, daß eine rechtswirksame Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen in Gold- oder Rentenmark vorliege. Hierzu stellt er zunächst im Anschluß an die Ausführungen des ersten Richters fest, daß durch die Beschlüsse unter Nr. 3 und 4 als Teil der Umstellung eine Zusammenlegung der bisherigen Papiermark-Geschäftsanteile habe erfolgen sollen. Daß in der Tat eine solche Zusammenlegung als Teil der Umstellung gewollt war und durch die Beschlüsse zu 3 und 4, wenn auch nicht wortbeutlich, so doch sinngemäß zum Ausdruck gekommen ist, unterliegt um so weniger einem rechtlichen Bedenken, als zwischen den Parteien über diesen Punkt Einigkeit besteht. Demnach ist für die weitere rechtliche Beurteilung davon auszugehen, daß die Generalversammlung die Umstellung der Papiermark-Geschäftsanteile und der Haftsumme nicht etwa schlechthin für jeden bisherigen Geschäftsanteil auf 50 G.M., für die Haftsumme auf je 100 G.M. beschlossen hat, sondern nur mit der weiteren Maßgabe einer Zusammenlegung der „alten“ Anteile.

Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung die Zulässigkeit einer solchen Zusammenlegung als Teil der Umstellungsmaßnahmen grundsätzlich bejaht, aber zu ihrer Rechtswirklichkeit die Eintragung im Genossenschaftsregister erfordert (vgl. z. B. RRG. Bd. 121 S. 251, Bd. 125 S. 143). Weiter hat der Senat im Urteil vom 23. Dezember 1930 II 209/30 ausgeführt, daß es sich bei einer solchen Zusammenlegung nicht um eine derjenigen Satzungsänderungen handle, die, um wirksam zu werden, der unmittelbaren Verlautbarung im Genossenschaftsregister selbst bedürfen, sondern daß insoweit im Genossenschaftsregister selbst eine allgemeine Bezeichnung des Gegenstands des Eintrags genüge und im übrigen auf die Stelle der Registerakten Bezug genommen werden könne, wo sich die Abschrift des betreffenden Generalversammlungsbeschlusses befinde; für Änderungen dieser Art stelle der Eintrag im Register zusammen mit den darin in Bezug genommenen Registerakten die Eintragung im Genossenschaftsregister im Sinn des Gesetzes dar. Der hier in Betracht kommende Registereintrag lautet nun auf Seite 4 in Spalte 6: „§ 30 (Höhe des Geschäftsanteils), § 33 (Höhe der Haftsumme) des Statuts sind durch Generalversammlungsbeschlüsse vom 30. Januar 1924 geändert“.

und in der Spalte 9 für „Bemerkungen“ ist vermerkt: „Die Generalversammlungsbeschlüsse befinden sich auf Bl. 29 der Registerakten.“ Dort liegt aber u. a. ein Auszug aus dem Generalversammlungsprotokoll vom 30. Januar 1924, der wohl die Anträge und Beschlüsse zu Nr. 1 und 2 wiedergibt, nicht aber die zu Nr. 3 und 4. Über sie ist dem eingereichten und in Bezug genommenen Protokollauszug der Generalversammlung vom 30. Januar 1924 nichts zu entnehmen; auch die damalige Anmeldung schweigt über sie. Die Sachlage ist also die, daß über den Zusammenlegungsbeschluß weder unmittelbar im Genossenschaftsregister selbst noch in dem darin in Bezug genommenen Aktenstück etwas verlautbart ist. Dem Vorderrichter muß deshalb auch darin beigetreten werden, daß der Zusammenlegungsbeschluß im Genossenschaftsregister entgegen § 16 GenG. nicht eingetragen und deshalb auch nicht rechtswirksam geworden ist (vgl. RGZ. Bd. 121 S. 251/252, Bd. 125 S. 150). Auch später ist es nicht mehr zur Nachholung der Eintragung gekommen; nach Konkurseröffnung war dies, wie der erkennende Senat schon wiederholt ausgesprochen hat, nicht mehr möglich (RGZ. Bd. 125 S. 150).

Das Kammergericht hat weiter in Übereinstimmung mit dem Landgericht und unter Beachtung der Grundsätze, die der erkennende Senat in den soeben genannten Urteilen aufgestellt hat, gefolgert, daß der Zusammenlegungsbeschluß ein wesentliches Stück der Umstellung bildete, ohne das die sonstigen Umstellungsbeschlüsse nicht so, wie geschehen, gefaßt worden wären. Auch diese, im wesentlichen rein tatsächliche Erwägung gibt zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Wenn der Vorderrichter daraus in Anwendung des § 139 BGB. weiter herleitet, daß deshalb die Umstellungsbeschlüsse überhaupt und die auf ihnen beruhenden weiteren Beschlüsse hinfällig seien, so ist auch dies rechtlich nicht zu beanstanden; eine solche Auffassung stimmt mit der Rechtsprechung des erkennenden Senats durchaus überein. Die Rechtslage ist hier dieselbe wie in RGZ. Bd. 125 S. 150 flg. Wie dort, so geben auch hier die Einträge im Genossenschaftsregister einen Rechtszustand wieder, der so von der Generalversammlung weder beschlossen noch gewollt war. Daß solchenfalls auch von einer entsprechenden Anwendung der §§ 29, 86, 97 GenG. keine Rede sein kann, ist wiederum schon in RGZ. Bd. 125 S. 150 flg. mit ausführlicher Begründung dargelegt. Hiervon abzugehen liegt kein Anlaß vor.

Auch sonst gibt das angefochtene Urteil zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß. Insbesondere ist an dieser Rechtslage durch den Geschäftsanteilerhöhungs-Beschluß vom 9. Dezember 1924 nichts geändert worden. Er setzte eine rechtsgültige Umstellung voraus, baute auf solcher auf und ist mit ihr hinfällig.

Die Revision des Beklagten konnte demgemäß gegen die Kläger Chr., Schm., B., G. und A. keinen Erfolg haben. Es mußte deshalb dabei verbleiben, daß die Vorschuhberechnung diesen Klägern gegenüber für nichtig erklärt ist.